

§ 4 SchiLichtrMstrV — Meisterprüfungsprojekt

Schilder- und Lichtreklameherstellermeisterverordnung

Historische Fassung: Stand 10.06.2019 bis 02.09.2022. Dies ist nicht die aktuelle Fassung.

- (1) Der Prüfling hat ein Meisterprüfungsprojekt durchzuführen, das einem Kundenauftrag entspricht. Vorschläge des Prüflings für den Kundenauftrag sollen berücksichtigt werden. Die auftragsbezogenen Kundenanforderungen werden vom Meisterprüfungsausschuss festgelegt. Auf dieser Grundlage erarbeitet der Prüfling ein Umsetzungskonzept, einschließlich einer Zeit- und Materialbedarfsplanung. Dieses hat er vor der Durchführung des Meisterprüfungsprojekts dem Meisterprüfungsausschuss zur Genehmigung vorzulegen. Der Meisterprüfungsausschuss prüft, ob das Umsetzungskonzept den auftragsbezogenen Kundenanforderungen entspricht.
- (2) Das Meisterprüfungsprojekt besteht aus Planungs-, Durchführungs- und Dokumentationsarbeiten.
- (3) Als Meisterprüfungsprojekt ist ein körperhaftes, beleuchtetes Werbeelement zu entwerfen, zu planen und zu kalkulieren. Auf dieser Grundlage ist das Werbeelement unter Berücksichtigung verschiedener Materialien und unterschiedlicher Fertigungstechniken herzustellen. Das Werbeelement ist zu installieren und in Betrieb zu nehmen. Die durchgeführten Arbeiten sind zu protokollieren.
- (4) Die Entwurfs-, Planungs- und Kalkulationsunterlagen werden mit 30 Prozent, die durchgeführten Arbeiten mit 60 Prozent und das Prüfprotokoll mit 10 Prozent gewichtet.

Zitiervorschlag: § 4 SchiLichtrMstrV

Quelle: Bundesamt für Justiz (Archivstand), abgerufen 02.07.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Bundesgesetzblatt

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/SchiLichtrMstrV/4>